

# Lernende Regionen (M 341)

[Art. 52 lit. d iVm Art. 59 der VO 1698/2005]

## 17.1 Allgemeines

Der Umbau zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft stellt den ländlichen Raum vor erhöhte Anforderungen, was die Qualifikationen und Selbststeuerungsfähigkeit seiner Bewohner und die Aktivierung regional gebundener Wissensressourcen angeht.

„Lernende Regionen“ sind ein Ansatz, um auf Basis bereichsübergreifender Zusammenarbeit regionaler Akteure Strukturen und Maßnahmen im Sinne der Förderung des lebenslangen Lernens zu implementieren und dadurch die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern.

Im Rahmen einer Lernenden Region bilden regionale Institutionen rund um das Thema „Lernen“ ein „Netzwerk der Lernenden Region“, erarbeiten eine regionsbezogene Strategie in Bezug auf „Lernen“ und setzen diese in Folge gemeinsam um. Dabei werden regionale Bedarfe, Möglichkeiten und Synergien sichtbar.

## 17.2 Ziele

Zukunftssicherung des ländlichen Raums durch Erarbeitung und Umsetzung regionaler Strategien zur Stärkung des lebenslangen Lernens und den Aufbau von regionalem Wissensmanagement. Intendiert wird die Vergrößerung der Lernchancen auf Ebene der Individuen in der Region, der beteiligten Institutionen sowie der Region als ganzer.

## 17.3 Förderungsgegenstände

17.3.1 Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region;

17.3.2 Umsetzung der Strategie der Lernenden Region in Form von Bildungskoordination und – information sowie von Pilotprojekten, sofern diese mit den Zielen des Programms in Zusammenhang stehen;

17.3.3 Management für die Lernende Region;

17.3.4 Öffentlichkeitsarbeit;

17.3.5 Bedarfserhebungen, Studien und Evaluierungen, die mit der Gesamtstrategie in Zusammenhang stehen.

## 17.4 Förderungswerber

Juristische Personen und Personenvereinigungen

## 17.5 Förderungsvoraussetzungen

17.5.1 Die Lernende Region befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern).

17.5.2 Bei der Entwicklung und Umsetzung der konkreten Gesamtstrategie Lernende Regionen sind die vom BMLFUW für Förderungszwecke festgelegten Anforderungen einzuhalten. Darunter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

-1 der Bezug auf eine klar zu definierende Förderregion

-2 die Berücksichtigung bundesweiter Instrumente

-3 die Erarbeitung der konkreten Gesamtstrategie der Lernenden Region muss in Vernetzung relevanter regionaler Akteure erfolgen. Dazu zählen Bildungsanbieter aller Art, Regional- und Gemeindeentwicklung (inkl. Leader) sowie Akteure aus sonstigen Bereichen wie Wirtschaft, Beschäftigungsinitiativen, Landwirtschaft, Tourismus, Kultur, Soziales, Umwelt etc. – sofern diese lernrelevante Interessen einbringen

-4 Die Erstellung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region hat in 3 bis 9 Monaten zu erfolgen.

17.5.3 Kriterien für die geförderten Regionen sind

-1 für die Entwicklung der Gesamtstrategie gilt:

- Schlüssigkeit, Erfolgsaussicht und Innovativität der angestrebten Strategie bzw. Maßnahmen  
- Grad der regionalen Abdeckung durch die beteiligten Netzwerkpartner

-2 für die Umsetzung gilt:

- Nutzen bzw. Effektivität für die Region sowie Zielgenauigkeit der Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Programms
- „Regionale Lernbilanz“: In der Region ausgelöste Wirkungen in Hinblick auf die Ziele
- Höhe der im Rahmen des „Netzwerk der Lernenden Region“ zur Umsetzung von Projekten akquirierten Drittmittel
- Nachhaltigkeit der Region i.S. der Glaubhaftmachung des Weiterbestehens über die Förderperiode hinaus.

## **17.6 Art und Ausmaß der Förderung**

17.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Personal- und Sachaufwand im Ausmaß bis zu 100 %.

17.6.2 Werden für Personen im Rahmen von Lernende Regionen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

## **17.7 Förderungsabwicklung**

17.7.1 Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben im Bereich Lernende Regionen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

17.7.2 Vorhaben betreffend das „Netzwerk der Lernenden Region“, die Strategie der Lernenden Region sowie Pilotprojekte sind vor der Realisierung mit dem BMLFUW abzustimmen.

17.7.3 Die Bewilligung erfolgt bei bundesweiten oder bundesländerübergreifenden Vorhaben durch das BMLFUW, bei allen übrigen Vorhaben ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann mit der Bewilligung betraut.